

Nr.: BV-029/2017

**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 23.05.2017

Büro für Rats- und
Rechtsangelegenheiten
Henke, Ines
Tel.: 421-304
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer BV-029/2017

Betreff :

Freigabe von Mitteln aus dem Ortschaftsbudget Griebö 2017 für Kleinstreparaturen

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|-----------------------------|---------------|------------------------------------|
| Ortschaftsrat Griebö | | öffentlich beschließend |

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat Griebö beschließt, 400 € aus dem Ortschaftsbudget 2017 für Kleinstreparaturen zu verwenden.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**ERGEBNISPLANUNG**

| | | |
|---------------------------------------|------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
| Teilhaushalt | 11 Rats- und Rechtsangelegenheiten | |
| Produkt | 111703 | Hochbau |
| Konten | Aufwandskonto | 521157 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen |
| | Ertragskonto | |
| Kostenstelle/ Kostenträger | 1111011400 Ortschaftsrat | |

| Aktuelles Haushaltsjahr | | | Mittelfristige Ergebnisplanung | | | |
|-------------------------|------|--------------|--------------------------------|------|--------|------|
| Aufwand | | Ertrag | Aufwand | | Ertrag | |
| | Euro | | Euro | | Euro | |
| veranschlagt | 400 | veranschlagt | Jahr | Euro | Jahr | Euro |
| | | | 2018 | | 2018 | |
| | | | 2019 | | 2019 | |
| Bedarf | 400 | Bedarf | 2020 | | 2020 | |

Begründung :I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Entsprechend der Regelung in der Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg (HauptS WB) wurde dem Ortschaftsrat im Rahmen des Haushaltsplanes 2017 ein Budget zur Erfüllung seiner Aufgaben bereitgestellt. Zu den Aufgaben des Ortschaftsrates gehört gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 der HauptS WB die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, mit Ausnahme der Gemeindestraßen und gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 3 der HauptS WB die Pflege des Ortsbildes.

In der Ortschaft existieren öffentliche Einrichtungen, die nur für die Ortschaft bedeutend sind. Kleinere Reparaturen oder Mängel lassen sich durch die Beauftragung vor Ort schneller und kostensparender beheben. Dabei handelt es sich um Bagatellschäden oder Kleinstreparaturen (Leuchtmittel, Türklinke, u. a.). Durch die öffentliche Nutzung der Einrichtungen sind gesetzliche Vorschriften zum Unfallschutz einzuhalten. Auftretende Schäden müssen aus Sicherheitsgründen sofort beseitigt werden. Gleiches gilt für die zur Verschönerung des Ortsbildes aufgestellten Blumenkübel, Sitzgelegenheiten u. ä. Der Ortsbürgermeister oder ein von ihm Bevollmächtigter ist zur Auftragserteilung berechtigt. Ausgenommen sind Investitionen. Somit ist die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit der Maßnahmen hinreichend gegeben.

II. Beschlussgegenstand

Für Kleinstreparaturen der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen beschließt der Ortschaftsrat Griebö 400 € zu verwenden.